



# **Gemeinde Beinwil/Freiamt**



## **Wasserreglement**

---

**Inkraftsetzung per 01. Januar 2018**



## Inhaltsverzeichnis

### A Allgemeine Bestimmungen

1	Zweck, Abgaben .....	5
2	Allgemeines.....	5
3	Rechtsform, Aufsicht .....	5
4	Übergeordnetes Recht .....	5
5	Technische Vorschriften .....	6
6	Technische Beratung .....	6
7	Brunnenmeister .....	6
8	Aufgaben der WV .....	6
9	Anlagen .....	6
10	Wasserbeschaffung, Lieferungsverträge .....	7
11	Schutzzonen.....	7
12	Ausnahmen .....	7

### B Leitungsnetz

13	Erstellung.....	7
14	Öffentlicher Grund.....	8
15	Erweiterung.....	8
16	Finanzierung durch Private .....	8
17	Löscheinrichtungen .....	9

### C Hausanschluss

18	Erstellung und Abnahme .....	9
19	Kostentragung .....	10
20	Unterhalt .....	11
21	Absperrschieber .....	11
22	Haftung .....	11

### D Hausinstallationen

23	Begriff .....	12
24	Kostentragung .....	12
25	Installationsausführung.....	12
26	Einrichtung.....	12
27	Kontrolle .....	13
28	Betrieb und Unterhalt .....	13



<u>E</u>	<u>Wasserzähler</u>	
29	Einbau .....	14
30	Wasserzähler für besondere Zwecke .....	14
31	Ablesung .....	14
32	Schäden, Behebung .....	15
33	Revision .....	15
34	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler .....	15
<u>F</u>	<u>Bezugsverhältnis zwischen Abonnent, Grundeigentümer und der WV</u>	
35	Anschlusspflicht .....	16
36	Wasserbezug .....	16
37	Haftung .....	16
38	Wasserbezug ohne Bewilligung .....	17
39	Besondere Bewilligung .....	17
40	Wasserbeschaffenheit .....	17
41	Wasserverwendung .....	18
42	Betriebseinschränkungen .....	18
43	Verbot der Wasserabgabe .....	18
<u>G</u>	<u>Bewilligungsverfahren</u>	
44	Umfang .....	19
45	Planunterlagen .....	19
<u>H</u>	<u>Beiträge, Gebühren und Tarife</u>	
	I. Allgemeines	
46	Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung .....	20
47	Verjährung .....	20
48	Zahlungspflichtige .....	21
49	Verzug, Rückerstattung .....	21
50	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen .....	21
	II. Anschlussbeitrag	
51	Bemessung .....	21
52	Zahlungspflicht, -frist .....	22



III. Benützungsgebühr (Wasserzins)	
53 Benützungsgebühren, Grundsatz .....	22
54 Bemessung .....	22
55 Grundgebühr.....	23
56 Verbrauchsgebühr.....	23
57 Bauwasser, Sonderfälle .....	23
58 Beitrag an Hydranten .....	23
59 Zahlungspflicht.....	23
60 Erhebung.....	23
<u>I Rechtsschutz und Vollzug</u>	
61 Rechtsschutz, Vollstreckung .....	24
62 Strafbestimmung .....	24
<u>J Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>	
63 Übergangsbestimmungen.....	24
64 Revision.....	24
65 Inkrafttreten.....	25
<b>Anhang:</b>	
Beiträge, Gebühren und Tarife .....	26



Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst die Einwohnergemeinde Beinwil/Freiamt folgendes

## Wasserreglement

### **A** **Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

Zweck <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Beinwil/Freiamt (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Beinwil/Freiamt (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern.

Abgaben <sup>2</sup> Die Beiträge, Gebühren und Tarife sind im Abschnitt H und im Anhang dieses Reglement geregelt.

#### § 2

Allgemeines In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

#### § 3

Rechtsform, Aufsicht Die WV ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

#### § 4

Übergeordnetes Recht Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der AGV / Aargauischen Gebäudeversicherung und der zuständigen kantonalen Fachstelle bleiben vorbehalten.



	§ 5	
Technische Vorschriften		Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates, keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.
	§ 6	
Technische Beratung		Der Gemeinderat kann für die Beurteilung von Fragen der Wasserversorgung Fachleute beiziehen.
	§ 7	
Brunnenmeister		Die Wartung und Betreuung der technischen Anlagen überträgt der Gemeinderat einem fachkundigen Brunnenmeister und einem Stellvertreter. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.
	§ 8	
Aufgaben der WV		<p><sup>1</sup> Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.</p> <p><sup>2</sup> Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.</p>
	§ 9	
Anlagen		<p><sup>1</sup> Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quellfassungsanlagen, Grundwasserfassungen und Pumpwerke, das Leitungsnetz, Hydranten, Schieber, Wasserzähler und öffentliche Brunnen sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.</p> <p><sup>2</sup> Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.</p>



§ 10

Wasser-  
beschaffung,  
Lieferungs-  
verträge

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 11

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 12

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unzumutbaren Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemässem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

## **B    Leitungsnetz**

§ 13

Erstellung

<sup>1</sup> Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen (in der Regel ab Innendurchmesser 100 mm), die Hauptleitungsschieber sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Baugesetzes (BauG).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).



<sup>3</sup> Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist.

<sup>4</sup> Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

#### § 14

Öffentlicher Grund Leitungen werden in der Bauzone nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechts zustande, so kann der Gemeinderat nach Massgabe bestehender Rechtsgrundlagen beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen.

#### § 15

Erweiterung <sup>1</sup> Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.

<sup>2</sup> Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleiben die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

#### § 16

Finanzierung durch Private <sup>1</sup> Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 BauG.

<sup>2</sup> Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG.



§ 17

- Löscheinrichtungen
- <sup>1</sup> Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.
  - <sup>2</sup> Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Liegenschaftseigentümer entschädigungslos zu dulden. Zur einwandfreien Bedienung der Hydranten sind die Hydranten-Nischen genügend gross zu dimensionieren (mind. 50 cm Freiraum).
  - <sup>3</sup> Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie weiterer Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV.
  - <sup>4</sup> Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

**C** **Hausanschluss**

§ 18

- Erstellung und Abnahme
- <sup>1</sup> Der Hausanschluss, inkl. Anschluss-T und Absperrschieber, führt von der öffentlichen Leitung bis zum Hauptabstellhahnen bzw. bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zäblerschacht.
  - <sup>2</sup> Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahmebereitschaft ist dem Brunnenmeister rechtzeitig mitzuteilen. Im Unterlassungsfall veranlasst die WV Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.
  - <sup>3</sup> Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten



(Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung, usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschluss-gesuch beizulegen ist. Für Dienstbarkeitsverträge wird ein Grundbucheintrag gemäss Art. 691 ZGB empfohlen.

<sup>4</sup> Folgende Anschlüsse an die Hauptleitungen sind zugelassen:

- a) Anschluss mit Flanschen-T und angebautem Schieber (z.B. UNI-1)
- b) Anschluss mit Schraubmuffen-T und Schlaufe
- c) Andere Anschlussarten sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.

<sup>5</sup> Es wird folgendes Leitungsmaterial zugelassen:

- a) PE Nenndruck mindestens 16 bar
- b) Andere Materialien sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.

Warn- und Ortungsband

<sup>6</sup> Bei allen Hauszuleitungen ist ein Warn- und Ortungsband zu verlegen. Das Band muss durchgehend von der Schieberkappe bis ins Hausinnere zum Rohr befestigt werden.

Erdung

<sup>7</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Zur Erstellung und Planung von Erdungen, elektrischen Anlagen und Blitzschutz-einrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und die Vorschriften des eidg. Starkstrominspektorates sowie diejenigen des Elektrizitätsversorgers. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

## § 19

Kostentragung

<sup>1</sup> Der Hausanschluss bis Anschluss-T an die Hauptleitung inklusive Absperrschieber sowie das Leitungsrohr ist auf Kosten des Anschliessenden durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen. Er verbleibt im Eigentum des Liegenschaftseigentümers.

<sup>2</sup> Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.



<sup>3</sup> Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegen-  
schaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der  
Hauszuleitung mit Kostenfolge an den Eigentümer ver-  
fügen.

#### § 20

Unterhalt

<sup>1</sup> Der Hausanschluss ist vom Eigentümer auf eigene Kosten  
zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

<sup>2</sup> Schäden am Hausanschluss sind der WV sofort zu melden.  
Die Reparatur hat auf alle Fälle durch einen fachlich ausge-  
wiesenen Installateur zu erfolgen.

<sup>3</sup> Kommt ein Eigentümer seiner Unterhaltspflicht nicht nach,  
ist die WV berechtigt, auf Kosten des Eigentümers die not-  
wendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

#### § 21

Absperrschieber

<sup>1</sup> Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den  
Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede  
Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen ent-  
stehen.

<sup>2</sup> Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert,  
welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B.  
Gebäudefmauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt  
noch zugedeckt werden darf.

<sup>3</sup> Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber,  
so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten des Benützers  
nachträglich einzubauen.

#### § 22

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen  
Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegen-  
schaft und dessen Gebrauch entsteht.



## **D Hausinstallationen**

### § 23

Begriff Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlage-  
teile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Haupt-  
abstellhahnen bezeichnet.

### § 24

Kostentragung Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Haus-  
installationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen und dergleichen)  
trägt der Liegenschaftseigentümer.

### § 25

Installationsaus-  
führung <sup>1</sup> Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausge-  
wiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder  
erweitert werden.

<sup>2</sup> Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate ver-  
wendet werden, die dem Netzdruck und den Wasser-  
verhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die  
Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

<sup>3</sup> Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem  
Liegenschaftseigentümer Auflagen gemacht werden (z.B.  
Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Die Kosten der Druck-  
erhöhungsanlage trägt der Liegenschaftseigentümer. Bei  
überhöhtem Druck sind auf Kosten des Liegenschafts-  
eigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

### § 26

Einrichtung <sup>1</sup> Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten,  
dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten  
oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasser-  
leitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen  
Fällen den Einbau von Systemtrennern gemäss den Normen  
und Richtlinien des SVGW verlangen.

<sup>2</sup> Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserver-  
sorgungen sind untersagt.



<sup>3</sup> Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie z. B. Schwimmbassins, Bewässerungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

## § 27

### Kontrolle

<sup>1</sup> Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

<sup>2</sup> Die Fertigstellung von Neuanlagen sowie die Änderung und Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für Prüfungen und allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

## § 28

### Betrieb und Unterhalt

<sup>1</sup> Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

<sup>2</sup> Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.



## **E Wasserzähler**

### § 29

Einbau

<sup>1</sup> Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wassermessers. Der Wassermesser wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Der Wassermesser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten und gegebenenfalls erneuert. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

<sup>2</sup> Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

<sup>3</sup> Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

### § 30

Wasserzähler für besondere Zwecke

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe etc.) ist mittels Wasseruhr zu messen und wird gemäss separatem Tarif verrechnet. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt in diesem Fall der Bezüger.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann die WV den Wasserbezug gegen eine Pauschale bewilligen.

### § 31

Ablesung

Das Ablesen bzw. die Funk-Erfassung des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.



§ 32

Schäden,  
Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden und dergleichen) haftet der Abonnent oder Liegenschaftseigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten, Liegenschaftseigentümern und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 33

Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Andernfalls hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

§ 34

Ermittlung des  
Wasserzinses  
bei defektem  
Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der drei Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.



## **F Bezugsverhältnis zwischen Abonnent, Grundeigentümer und der WV**

### § 35

Anschlusspflicht Innerhalb der Bauzonen müssen alle Gebäude mit Wasserinstallationen an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

### § 36

Wasserbezug <sup>1</sup> Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

<sup>2</sup> Hand- und Adressänderungen meldet der Liegenschaftseigentümer bzw. Abonnent umgehend der WV.

<sup>3</sup> Der Wasserbezug kann vom Liegenschaftseigentümer bzw. Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die WV kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

### § 37

Haftung <sup>1</sup> Der Grund- bzw. Liegenschaftseigentümer oder Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

<sup>2</sup> Der Abonnent oder Grundeigentümer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhäusern mit gemeinsamen Wasserzählern.

<sup>3</sup> Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.



§ 38

Wasserbezug  
ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 39

Besondere  
Bewilligung

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 10 m<sup>3</sup> Inhalt darf nur nach vorgängiger Orientierung und mit Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

<sup>4</sup> Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang ist nur möglich, wenn hierfür genügend Leistungskapazitäten verfügbar sind. Der Brunnenmeister legt Umfang und Zeitpunkt der Bewässerungen fest.

§ 40

Wasserbeschaffenheit

<sup>1</sup> Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

<sup>2</sup> Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen der zuständigen kantonalen Fachstelle.

<sup>3</sup> Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.



§ 41

Wasserverwendung Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

§ 42

Betriebs-  
einschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Bespritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos, das Füllen von Schwimmbassins sowie das Bewässern von Kulturen verbieten und weitere Einschränkungen erlassen, die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen. Eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 43

Verbot der Wasser-  
abgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- a) Die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- b) Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen.
- c) Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüchern nach pflichtgemäßem Ermessen der WV in Rechnung gestellt.



## **G Bewilligungsverfahren**

### § 44

#### Umfang

<sup>1</sup> Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft.
- b) Die Installation neuer Armaturen und Apparate gemäss § 26.
- c) Die Änderung oder Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt.
- d) Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungsanlagen.
- e) Die Wasserentnahme aus Hydranten, welche nicht zu Löschzwecken erfolgen (vgl. § 17 Abs. 1).

<sup>2</sup> Apparate, Einrichtungen und Verfahren zur Aufbereitung von Trinkwasser (z.B. Filter und Enthärtungsanlagen) dürfen nur benutzt werden, wenn das behandelte Trinkwasser jederzeit den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

### § 45

#### Planunterlagen

<sup>1</sup> Dem Anschlussgesuch sind 3 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

<sup>2</sup> Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

<sup>3</sup> Die relevanten Vorschriften des Baugesetzes finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.



<sup>4</sup> Die Gebühren des Baugesetzes und Kontrollen richten sich nach dem Gebührenreglement in Bausachen der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung. Zusätzliche Kosten für Vorabklärungen, Baugesuchsprüfungen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachleute und durch die WV bzw. den Gemeinderat sind durch den Liegenschaftseigentümer zu ersetzen.

<sup>5</sup> Mit der Schlussabnahme der Arbeiten sind der Gemeinde- bzw. Bauverwaltung Ausführungspläne mit genauen Mass-eintragungen digital und in Papierform einzureichen.

<sup>6</sup> Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

## **H Beiträge, Gebühren und Tarife**

### **I. Allgemeines**

#### § 46

Mehrwertsteuer <sup>1</sup> Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebühren-  
anpassung <sup>2</sup> Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2017 (Basis April 2010 = 100 Punkte). Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Oktober an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

#### § 47

Verjährung <sup>1</sup> Bezüglich der Verjährung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

<sup>2</sup> Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.



§ 48

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben (Erschliessungs- und Anschlussbeiträge oder Benützungsgebühren) sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 49

Verzug, Rückerstattung <sup>1</sup> Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

<sup>2</sup> Werden geleistete Abgaben zurückerstattet, wird keine Verzinsung gewährt.

§ 50

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

## II. Anschlussbeitrag

§ 51

Bemessung <sup>1</sup> Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde einen Anschlussbeitrag in Abhängigkeit des Brandversicherungswertes der erschlossenen Baute. Vorbehalten bleiben Erschliessungsbeiträge.

Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten <sup>2</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist ein zusätzlicher Anschlussbeitrag zu bezahlen, entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

Freibetrag bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten <sup>3</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten ist der Anschlussbeitrag nur für den Anteil zu entrichten, welcher die alte Gebäudeschätzung um einen festgelegten Freibetrag gemäss Gebührenreglement übersteigt.



Energieeffizienz, erneuerbare Energien	<sup>4</sup> Für Investitionen, welche die Energieeffizienz oder die Nutzung erneuerbarer Energien verbessern, werden keine Gebühren erhoben (§ 34 Abs. 2 BauG).
Gebäudeabbruch, Ersatzbauten	<sup>5</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird der zusätzliche Anschlussbeitrag für die Differenz zwischen dem Brandversicherungswert im Zeitpunkt des Abbruches und demjenigen des neuen Gebäudes erhoben. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.
Löschschutz ohne Anschluss	<sup>6</sup> Die Anschlussbeiträge werden auch bei Liegenschaften mit privater Wasserversorgung oder ohne Wasseranschluss erhoben, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Löschschutz durch die Wasserversorgung erbracht wird.
Schwimmbassins	<sup>7</sup> Für Schwimmbassins und Schwimmteiche wird der Anschlussbeitrag aufgrund der Baukosten berechnet.
	§ 52
Zahlungspflicht	<sup>1</sup> Die Zahlungspflicht entsteht vor Baubeginn.
Zahlungsfrist	<sup>2</sup> Der Anschlussbeitrag wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

### III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

	§ 53
Benützungsgebühren, Grundsatz	<sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung und Änderung von Wasserversorgungsanlagen und -einrichtungen nicht durch Erschliessungs- und Anschlussbeiträge gedeckt werden, sind für den Betrieb, die Erneuerung und den Unterhalt, Benützungsgebühren zu entrichten.
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
	<sup>3</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.
	§ 54
Bemessung	Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.



	§ 55
Grundgebühr	<p><sup>1</sup> Die Grundgebühr bemisst sich aufgrund der installierten Zählergrösse (siehe Anhang).</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf die Grundgebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demonstert oder plombiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.</p>
	§ 56
Verbrauchsgebühr	Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Diese bemisst sich gemäss Anhang. Die Ablesung erfolgt jährlich.
	§ 57
Bauwasser, Sonderfälle	<p><sup>1</sup> Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dergleichen sowie für Systemtrenner ist eine Pauschale gemäss Anhang zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> In besonderen Fällen kann der Wasserbezug mittels Wasseruhr ermittelt und gemäss separatem Tarif verrechnet werden. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt in diesem Fall der Bezüger. Nebst dem Verbrauch gemäss § 26 wird eine Bearbeitungsgebühr für den Wasserbezug verrechnet.</p>
	§ 58
Beitrag an Hydranten	Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag.
	§ 59
Zahlungspflicht	Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.
	§ 60
Erhebung	Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.



## **I    Rechtsschutz und Vollzug**

### § 61

Rechtsschutz,  
Vollstreckung

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

### § 62

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Fehlbare Personen haften zudem für die von ihnen verursachten Schäden.

## **J    Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### § 63

Übergangs-  
bestimmungen

<sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

### § 64

Revision

Das Wasserreglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.



§ 65

Inkrafttreten	<p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt sind das Wasserreglement der Gemeinde Beinwil/Freiamt vom 28. Juni 1973 und nachfolgende Änderungen aufgehoben.</p>
Beiträge und Gebühren	<p><sup>3</sup> Die bisherigen Beiträge, Gebühren und Tarife gelten unverändert weiter.</p>

**GEMEINDERAT BEINWIL/FREIAMT**

Gemeindeammann:                      Gemeindeschreiber:

*sign. Albert Betschart*

*sign. Erhard Huwyler*

**Von der Einwohnergemeindeversammlung Beinwil (Freiamt) beschlossen am 28. Juni 2017 und nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 01. Januar 2018 in Kraft gesetzt.**



## Anhang Beiträge, Gebühren und Tarife

### I. Anschlussbeiträge

Bemessung (§ 51)	a) Für Bauvorhaben mit Kostenpflicht (Neubauten oder Erweiterung der bestehenden Wohn- und Gewerbe-Nutzung): 1,0 % des Brandversicherungswertes	
	b) Freibetrag bei der Erhöhung des Bau- bzw. Brandversicherungswertes bei An- und Umbauten	Fr. 8'000.00

### II. Benützungsgebühren

Grundgebühr (§ 55)	Pro m <sup>3</sup> Zählergrösse (Wasserdurchlaufmenge), pro Jahr und Anschluss	Fr. 7.00
	- Zählergrösse 3/4" 5 m <sup>3</sup>	Fr. 35.00
	- Zählergrösse 1" 7 m <sup>3</sup>	Fr. 49.00
	- Zählergrösse 1 1/4" 10 m <sup>3</sup>	Fr. 70.00
	- Zählergrösse 1 1/2" 20 m <sup>3</sup>	Fr. 140.00
	- Zählergrösse 2" 30 m <sup>3</sup>	Fr. 210.00
Mehrfachnutzung Zähler	Wird der Zähler nicht gleichzeitig für die Ermittlung der Abwassergrundgebühr genutzt, so beträgt die Grundgebühr das Zweifache.	
Zählermiete	Die Zählermiete ist in der Grundgebühr eingeschlossen	
Verbrauchs- Gebühr (§ 56)	Pro m <sup>3</sup> Wasserbezug	Fr. 0.80
Sonderfälle (§ 57)	Bauwasser pauschal:	
	- Liegenschaften mit bis zu zwei Wohnungen	Fr. 250.00
	- Mehrfamilienhäuser mit drei und mehr Wohnungen	Fr. 400.00
	- Systemtrenner	Fr. 200.00
	- Festwirtschaften, Schaustellerbuden und ähnliches, temporäre Bezüge	gemäss GR-Beschluss

**Stand gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung  
vom 28. November 2008.**